

Anlage 6 zum Betreuungsvertrag

Beitragsordnung

(Kita am Hachinger Bach und Kindergarten am Marktplatz)

1. BEITRAGSERHEBUNG

Die servusKIDS gGmbH erhebt für den Besuch von Kindern in ihren Neubiberger Kindertagesstätten Besuchsbeiträge und Verpflegungsgeld, sowie Spielgeld.

2. BESUCHSBEITRÄGE

Entsprechend der Kernzeit von 9-13 Uhr ist eine Mindestbuchungszeit nur der Buchungskategorie von 4-5 Stunden möglich.

(1) Die Höhe der Besuchsbeiträge beträgt für Kinder im Kindergarten in der Buchungsstufe

über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	115,00 Euro
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	128,00 Euro
über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich	141,00 Euro
über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich	153,00 Euro
über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich	166,00 Euro
von mehr als 9 Stunden täglich	179,00 Euro

Ab 01.09.2024

Die Höhe der Besuchsbeiträge beträgt für Kinder im Kindergarten in der Buchungsstufe

über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	118,00 Euro
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	131,00 Euro
über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich	144,00 Euro
über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich	157,00 Euro
über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich	170,00 Euro
von mehr als 9 Stunden täglich	183,00 Euro

Die Höhe der Besuchsbeiträge beträgt für Kinder im Hort in der Buchungsstufe

über 3 Stunden bis zu 4 Stunden täglich	122,00 Euro
über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	136,00 Euro
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	149,00 Euro

Ab 01.09.2024

Die Höhe der Besuchsbeiträge beträgt für Kinder im Hort in der Buchungsstufe

über 3 Stunden bis zu 4 Stunden täglich	125,00 Euro
über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	139,00 Euro
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	152,00 Euro

Die Höhe der Besuchsbeiträge beträgt für Kinder in der Standard-Mittagsbetreuung (11:00 – 14:00 Uhr)

5 Tage	82,00 Euro
--------	------------

Ab 01.09.2024

5 Tage	84,00 Euro
--------	------------

Die Höhe der Besuchsbeiträge beträgt für Kinder in der verlängerten Mittagsbetreuung (11:00 – 15:30 Uhr)

5 Tage	100,00 Euro
--------	-------------

Ab 01.09.2024

5 Tage	102,00 Euro
--------	-------------

(2) Die in Abs. 1 genannten Beiträge sind monatlich zu entrichten (vgl. Ziffer 8). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in Ziffer 3 und Ziffer 7 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Besuchsbeitrags und des vollen Verpflegungsgeldes bzw. des Spielgeldes.



- (3) Beim Besuch eines Kindes in der Mittagsbetreuung werden aufgrund der generellen ferienbedingten Schließungszeiten nur 11 Beitragsberechnungsmonate je Schuljahr zugrunde gelegt. Für die Ferienbetreuung während der Sommerferien wird ein voller Monatsbeitrag berechnet.
- (4) Die Besuchsbeiträge können auf Antrag gemäß Ziffer 6 ermäßigt werden.

3 VERPFLEGUNGSGELD

- (1) Beim Besuch der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen ist zusätzlich zum Besuchsbeitrag ein Verpflegungsgeld zu entrichten. Im Rahmen der Verpflegungsversorgung der Ganztagschule an der Grundschule Am Hachinger Bach ist ebenfalls ein Verpflegungsgeld zu entrichten.
- (2) Die Verpflegung der Kinder in unseren Einrichtungen wird als Pauschale abgerechnet. Für die Mittagsbetreuung fallen monatlich 95 €, für den Hort fallen monatlich 100 € und für den Kindergarten fallen 122 € monatlich an.
- (3) Die Tagesverpflegung besteht entsprechend der gewählten Besuchsart aus Frühstück (nur Kindergarten), Mittagessen, nachmittäglicher Brotzeit (nur Langzeitkinder), Getränken und bei Bedarf kleineren Zwischenmahlzeiten. Alle Mahlzeiten werden mit 100 % biologischen, regionalen und saisonalen Produkten zubereitet.

4 SPIELGELD

Für den Besuch unserer Kindertagesstätten ist zusätzlich zum Besuchsbeitrag bzw. zum Verpflegungsgeld ein monatliches Spielgeld zu entrichten.

Das monatliche Spielgeld beträgt 6,00 Euro.

5 BEITRAGSSCHULDNER

Schuldner der Besuchsbeiträge, des Verpflegungsgeldes sowie des Spielgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

6 BEITRAGSERMÄßIGUNG

- (1) Die Geschwisterermäßigung wird nicht für freiwillige Leistungen der Gemeinde z.B. Mittagsbetreuung gewährt.
- Die Reihenfolge ergibt sich nach dem Alter der Kinder. Das älteste Kind ist das erste Kind.
 - Vorschulkinder, die im Kindergarten bereits den Beitragszuschuss nach Art. 23 BayKiBiG erhalten, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
 - Familien mit zwei Kindern in einer kostenpflichtigen Neubiberger Kindertageseinrichtung zahlen für das erste Kind 100 % der Beiträge und erhalten für das zweite Kind 30 % Ermäßigung.
 - Familien mit drei Kindern in einer kostenpflichtigen Neubiberger Kindertageseinrichtung zahlen für das erste Kind 100 % der Beiträge und erhalten für das zweite Kind 30 % und für das dritte Kind 70 % Ermäßigung.
 - Familien mit vier und mehr Kindern in einer kostenpflichtigen Neubiberger Kindertageseinrichtung zahlen für das erste Kind 100 % der Beiträge und erhalten für das zweite Kind 30 % und für das dritte Kind 70 % Ermäßigung. Das vierte und jedes weitere Kind ist von den Beiträgen befreit.
- (2) Als Neubiberger Kindertageseinrichtungen zählen auch weiterhin private und auswärtige Kindertageseinrichtungen, in denen die Gemeinde Neubiberg Plätze anerkannt hat oder für die eine Defizitübernahme vereinbart wurde (Infos in der Gemeinde).
- (3) Die Geschwisterermäßigung wird auf den Betrag, der bei der gleichen Betreuungszeit in einer gemeindlichen Einrichtung anfallen würde, begrenzt. Die Geschwisterermäßigung ist grundsätzlich und jährlich jeweils zum 30.06. bei der servusKIDS gGmbH schriftlich unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu beantragen. Der Antrag wird in Absprache mit der Gemeinde Neubiberg geprüft und die entsprechende Bestätigung für die Vornahme der Ermäßigung an die betreffende Einrichtung weitergeleitet.
- (4) Die Übernahme von Beiträgen durch die Träger der Jugendhilfe bleibt von dieser Beitragsordnung unberührt.

7 HÖHE DES BEITRAGS BEI ABWESENHEIT DES KINDES UND BEI SCHLIEßUNG

- (1) Wird die Einrichtung ersatzlos für die Dauer eines Monats geschlossen, wird für diesen Monat kein Besuchsbeitrag erhoben. Bei ersatzloser Schließung für mindestens fünf aufeinander folgende Besuchstage verringert sich der Besuchsbeitrag um ein Viertel, für mindestens zehn aufeinander folgende Besuchstage um die Hälfte, für mindestens 15 aufeinander folgende Besuchstage um 3/4 ; ab 20 aufeinander folgenden Besuchstagen entfällt ein Monatsbeitrag. Die Minderung erfolgt für den Monat, in dem die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.



- (2) Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten im Sinne der Ziffer 2 dieser Beitragsordnung werden hier nicht berücksichtigt.
- (3) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Einrichtung ist Ersatz im Sinne von Abs. 1.

8 ENTSTEHUNG DER ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG UND FÄLLIGKEIT

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung von Besuchsbeiträgen, Pflegegeld sowie Spielgeld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat der volle Beitrag zu entrichten. Besuchsbeiträge, Pflegegeld sowie Spielgeld werden jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein am 7. Kalendertag des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig. Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der servusKIDS gGmbH für ihr Konto eine Ermächtigung zum Lastschrifteinzug zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (2) Wird eine Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnung nur vorübergehend geschlossen, bleibt der monatliche Einzug des Betreuungsgeldes, sowie der Pflegepauschale davon unberührt.

(3) IN-KRAFT-TRETEN; AUßER-KRAFT-TRETEN VON VORSCHRIFTEN

Diese Beitragsordnung tritt zum 20.02. 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisherige Beitragsordnungen der servusKIDS gGmbH zu Kindertagesstätten in der Gemeinde Neubiberg außer Kraft, zuletzt die Beitragsordnung vom 01.04.2017.

